

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Mittwoch, 27. April 1949

Nr. 17

Lebensmittelversorgung

Lebensmittelkarten

für die Monate Mai und Juni 1949

Für die Monate Mai und Juni 1949 wird eine Zweimonatskarte nach dem Muster des Vereinigten Wirtschaftsgebietes ausgegeben. Anstelle des Monateindrucks tragen die Lebensmittelkarten für die Monate Mai/Juni 1949 wieder die Periodennummern, und zwar:

Für Mai Zuteilungsperiode Nr. 126,
für Juni Zuteilungsperiode Nr. 127.

Gleichzeitig kommt an Stelle der bisherigen Vollmilchkarte ein Haushaltsausweis für Vollmilch zur Ausgabe.

Jeder Haushalt mit einem oder mehreren Kindern der Altersstufen von 0—6 Jahren erhält einen Haushaltsausweis. An Hand der Lebensmittelkarten für Kinder einer solchen Familie ist vom Milchhändler der Vorbestellabschnitt für Vollmilch abzutrennen und die täglich zustehende Gesamtmenge an Vollmilch in den Haushaltsausweis einzutragen.

Calw, 26. April 1949

Kreisernährungsamt.

Zweite Fettausgabe Monat April 1949

Als zweite Fettausgabe im Monat April erhalten Normalverbraucher und TSV in Brot

von 0—6 Jahren 150 g Butter auf Abschnitt 41 bzw. 141,

über 6 Jahre 125 g Butter auf Abschnitt 41 bzw. 141,

werdende und stillende Mütter 150 g Butter auf Abschnitt 941 der April-Lebensmittel- und -Zulagekarten.

Weiter kommen an Normalverbraucher und TSV in Brot aller Altersklassen

125 g Margarine

auf Abschnitt 43 bzw. 143 der April-Lebensmittelkarten zur Ausgabe.

Calw, 25. April 1949

Kreisernährungsamt.

Restfettausgabe für Monat April 1949

Als Restfettausgabe für Monat April erhalten Normalverbraucher und TSV Brot über 6 Jahre 200 g Schweineschmalz auf den Abschnitt 38 bzw. 138 der April-Lebensmittelkarten. Das Schweineschmalz kommt durch die Metzgereien zur Verteilung.

Kreisernährungsamt.

Ernährungszulagen für hauswirtschaftliche Schulen

Laut Mitteilung des Landwirtschaftsministeriums werden für Haushaltsschulen und landwirtschaftliche Berufsschulen Ernährungszulagen gewährt.

Die Schulen haben einen Zuteilungsantrag an das Kreisernährungsamt zu stellen, der genaue Angaben über die Zahl der Schülerinnen und der Kochtage der Schülerinnen enthalten muß. Der Antrag ist vom Schulleiter mit Unterschrift und Dienstsiegel zu versehen. Die Richtigkeit der Angaben ist von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erster Instanz zu bescheinigen.

Calw, 26. April 1949.

Kreisernährungsamt.

Registrierung

von gegen Quittung abgenommenen Wert- und Gebrauchsgegenständen ehem. Kriegsgefangener

Einlösung von Kriegsgefangenenzertifikaten

Die Landeszentralbank für Württemberg-Hohenzollern gibt bekannt:

Vertreter der Finanzministerien der 11 westdeutschen Länder und der 3 Militärregierungen haben kürzlich in Stuttgart Bestimmungen über die Registrierung von abgenommenen Wert- und Gebrauchsgegenständen und zusätzliche Richtlinien für die Einlösung von Guthabenbescheinigungen ehemaliger Kriegsgefangener in amerikanischer, britischer und französischer Hand getroffen.

Quittungen für bei der Gefangennahme abgenommene Wert- und Gebrauchsgegenstände müssen von den im Land Württemberg-Hohenzollern wohnhaften ehem. Kriegsgefangenen der drei genannten Gewahrsamsmächte unverzüglich der Landeszentralbank zur Registrierung eingereicht werden. Spätester Termin ist der 30. April 1949. Die Festsetzung der Werttaxen für die quittierten Gegenstände wird nach Abschluß der Registrierung nach dem Grundsatz des Gebrauchswertersatzes erfolgen, so daß ab 1. Juni 1949 mit der Auszahlung des Gegenwertes begonnen werden kann. Von der Registrierung und Vergütung bleiben Radio- und Fotoapparate, Feldstecher und einige andere Artikel ausgenommen. Nur wer im Besitz einer Quittung ist, kann einen Anspruch geltend machen.

Zur Vermeidung von Härten wurde beschlossen, die ursprünglich am 31. Dezem-

ber 1948 abgelaufene Frist zur Einlösung von Guthabenbescheinigungen über Arbeitsverdienst aus amerikanischer, britischer und französischer Gefangenschaft bis zum 30. Juni 1949 zu verlängern. Einlösungsstellen sind die Niederlassungen der Landeszentralbank. Die Kreditinstitute im Land Württemberg-Hohenzollern nehmen die Bescheinigungen zur Weiterleitung an die Landeszentralbank entgegen.

Inhaber von RM-Bescheinigungen, die für Landminenräumarbeiten in Norwegen ausgehändigt wurden, sollen diese umgehend bei der Landeszentralbank einreichen. Für die Auszahlung ergeht später eine weitere Anordnung.

Niederlassungen der Landeszentralbank für Württemberg und Hohenzollern befinden sich in folgenden Städten: Reutlingen, Biberach, Ebingen, Friedrichshafen, Lindau, Ravensburg, Rottweil, Schwenningen und Tuttlingen.

Die englische Militärregierung hat bestimmt, daß ehemalige Kriegsgefangene in englischer Hand, soweit sie in der Ostzone ihre Guthabenbescheinigungen für Arbeitsverdienst nicht einlösen können, diese an den Oberfinanzpräsidenten in Hamburg 11, Rödingsmarkt 83, senden können mit dem Auftrag, den Gegenwert an Personen oder Banken in den Westzonen auszuzahlen.

Die amerikanische Militärregierung gibt bekannt, daß ehemalige Kriegsgefangene in amerikanischer Hand ihre Quittungen über bei der Gefangennahme abgenommene Devisenbeträge unverzüglich zwecks Ausstellung eines gesonderten Zertifikats an das POW-Informations-Bureau, Niederroden bei Darmstadt, senden können.

Bekanntmachung

über den Aufruf der Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden aufgerufen zum

3. Mai 1949

die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf im Medaillon auf der Vorderseite

(ausgegeben auf Grund von § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz)).

Von dem Aufruf mit erfaßt werden auch die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind.

Die aufgerufenen Banknoten verlieren mit dem Ablauf des

3. Mai 1949

ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrag der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) bis zum

3. Juni 1949

auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 3. Juni 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Frankfurt a. M., 20. April 1949.

Bank deutscher Länder.

Wie schützt man sich vor Falschgeld?

Die mit der Währungsumstellung in Umlauf gekommenen Deutsche Mark-Noten konnten erfreulicherweise ihren eigentlichen Zweck, Zahlungsmittel zu sein, alsbald erfüllen. Diese Tatsache hat Elemente, denen jedes Mittel zur Bereicherung recht ist, zur Fälschung dieser Noten verleitet. Schon nach kurzer Zeit sind solche gefälschten Scheine aufgetaucht. Insbesondere die blaue Ausgabe der Banknoten zu 20 DM unterliegt vorzugsweise der Nachahmung. Die Bank deutscher Länder hat sich wohl deshalb veranlaßt gesehen, diese Noten aus dem Verkehr zu ziehen; sie werden mit dem 3. Mai d. J. ungültig.

Allgemein ist zu sagen, daß der beste Schutz gegen die Annahme von Falschnoten im Geldverkehr immer noch die Kenntnis der Beschaffenheit echter Noten ist. Man präge sich darum die ruhigen und klaren Druckbilder der echten Banknoten gut ein. Verschwommene und stellenweise undeutliche Druckbilder mahnen zur Vorsicht. Bei denjenigen Noten, die mit blauen und roten, knapp 1,5 mm großen Punkten versehen sind, beachte man, daß dieselben bei echten Noten unregelmäßig im Papier verstreut und kreisrund sind. Falsche Noten weisen diese Punkte meist in verklebter nicht runder Form auf.

Von folgenden Banknoten sind hauptsächlich Nachahmungen im Umlauf:

D-Mark-Noten über 100 DM

Infolge des mangelhaften Drucks bei einiger Aufmerksamkeit unschwer zu erkennen. Bei der Annahme ist besonders auf das Frauenbildnis in der Mitte der Vorderseite der Note zu achten. Dieses bei der echten Note in sauberer Strichzeichnung und klarer Linienführung ausgeführte Bildnis weist bei der Nachahmung unverkennbare Mängel auf. Bei verschwommener Linienführung ist die Strichzeichnung in

den Einzelheiten klecksig und unsauber. Der Gesamteindruck des Frauenbildnisses wirkt bei einem Vergleich mit der echten Note roh und unfertig.

DM-Noten über 20.— DM

Es sind von der blauen Ausgabe verschiedene, z. T. gute Nachahmungen im Verkehr. Da die Scheine, wie bereits ausgeführt, in wenigen Tagen ungültig werden, lohnt sich ein Eingehen auf die verschiedenen Fälschungstypen nicht mehr.

DM-Noten über 5.— DM

Die Nachbildung ist auf weißem, nicht ganz so glattem wie dem echten Papier ausgeführt. Unterhalb der auf der Vorderseite befindlichen Erdkugel befindet sich in der echten Note ein schwarzes, leicht gebogenes Dreieck, das auf der falschen Note etwas kleiner und fälschlich weiß ist. Man präge sich die Unterschiedsmerkmale der bei den Kreditinstituten ausgehängten Abbildungen ein.

Die grünen und blauen Untergrund-Wellenlinien auf der Vorderseite sind in etwas dunklerem, mehr grünlichem statt bläulichem Farbton nachgeahmt.

Zehnpfennig-Scheine

Von den 10 Pfg.-Scheinen tauchen hin und wieder vereinzelte Fälschungen auf, die am schlechten Druck leicht zu erkennen sind. Unterschiede in der Farbtönung allein lassen bei den Kleingeldscheinen nicht ohne weiteres auf Fälschungen schließen.

Die Bank deutscher Länder hat darauf aufmerksam gemacht, daß die im Umlauf befindlichen echten 10 Pfg.-Scheine einen geringfügigen Druckunterschied aufweisen. Es gibt solche, bei denen sich links vom Schriftband „Bank deutscher Länder“ am Bildrand ein kleiner weißer Fleck befindet, und andere, die diesen Fleck nicht zeigen. Beide Sorten sind echt und gültig.

Personen, die falsche oder verdächtig erscheinende Noten zur Zahlung verwenden wollen, sind festzustellen bzw. der Polizei zu übergeben. Die Bank deutscher Länder hat auf die Ergreifung der Fälscher verschiedener Nachahmungen Belohnungen ausgesetzt, die sie unter Ausschluß des Rechtsweges nach billigem Ermessen verteilen wird.

Beitragsentrichtung z. Rentenversicherung der selbständigen Handwerksmeister

Den selbständigen Handwerksmeistern kann eine Nachprüfung ihrer Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung dringend anempfohlen werden, denn die gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die Zahlungen in sehr vielen Fällen nicht auf dem Laufenden sind und darüber hinaus auch noch andere Mängel behoben werden sollten. In Zweifelsfällen steht es den Handwerkern jederzeit frei, kostenlos Rat und Auskunft der dazu berufenen Stellen einzuholen, das sind die Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung (Bürgermeisterämter), die Ortskrankenkassen und das Versicherungsamt Calw. Diese Stellen stehen jederzeit zur Verfügung und sind auch leicht erreichbar, so daß es als unnötig bezeichnet werden muß, über Zweifelsfragen bei unberufenen anderen Stellen oder privaten Personen Rat zu holen. Die Handwerksmeister handeln in erster Linie in ihrem eigenen Interesse, wenn sie ihrer Rentenversicherung die nötige Aufmerksamkeit schenken. Die da und dort vorhandene Abneigung zur Erledigung derartiger Dinge ist hier fehl am Platze. Es ist in der heutigen Zeit mehr denn jemals geradezu ein Gebot der Vernunft, sich einen Anspruch aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erwerben und zu erhalten. Es sei darauf hingewiesen, wie sich die gesetzliche Sozialversicherung anläßlich der Währungsreform wieder einmal — nicht zum erstenmal — als krisenfest gezeigt hat. Ein Ausfall dieser Versicherung ist kaum denkbar und die pri-

Oeffentliche Aufforderung

zur Abgabe der Steuererklärungen für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

Die Erklärungen für die Einkommensteuer, Gewinnfeststellung, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 sind in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Mai 1949 bei den Finanzämtern abzugeben.

A. Einkommensteuererklärungen haben abzugeben:

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige,

a) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 mehr als 600 RM betragen hat und darin weder lohnsteuerpflichtige Einkünfte noch Einkünfte aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb enthalten sind,

b) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 ganz oder teilweise aus lohnsteuerpflichtigen Einkünften bestanden hat und entweder

aa) die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 12 000 RM oder mehr betragen haben oder

bb) die Einkünfte, von denen der Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht vorgenommen worden ist (sonstige Einkünfte), mehr als 600 RM betragen haben,

c) wenn ihr Einkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 ganz oder teilweise aus Einkünften aus einem nichtbuchführenden land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb bestanden hat und die sonstigen Einkünfte mehr als 600 RM betragen haben.

2. Beschränkt Steuerpflichtige über die inländischen Einkünfte in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948

a) wenn diese Einkünfte ganz oder teil-

weise aus Land- oder Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freier Berufstätigkeit oder anderer selbständiger Arbeit bestanden haben oder

b) wenn diese Einkünfte nach Abzug der Einkünfte, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist oder die nach der Verordnung über die Aufstellung von Durchschnittssätzen für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft vom 31. 12. 1936 zu berechnen sind, mehr als 600 RM betragen haben.

B. Eine Umsatzsteuererklärung für die Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 ist von allen Unternehmern abzugeben, deren umsatzsteuerlicher Umsatz in der Zeit vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 mehr als 300 Reichsmark betragen hat.

Land- und Forstwirte, deren Umsätze nach Richtsätzen ermittelt werden, und Straßenhändler, die ein besonderes Straßensteuerheft führen, brauchen eine Umsatzsteuererklärung nur abzugeben, wenn sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden.

C. Eine Steuererklärung hat außerdem abzugeben, wer vom Finanzamt dazu besonders aufgefordert wird. Die Zusendung eines Steuererklärungs-Vordrucks gilt als besondere Aufforderung.

Für die Steuererklärungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Diese sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unverzüglich nach der Entdeckung zu berichtigen.

Tübingen, im April 1949.

Finanzministerium.

vaten Versicherungsmöglichkeiten oder andere Methoden zur Sicherung des Auskommens für den Fall des Alters oder der Berufsunfähigkeit lassen schwerlich noch einen Vergleich mit der Sozialversicherung zu. Diese Versicherung darf zweifellos mit Recht das größte Vertrauen genießen.

Bekanntlich sind alle selbständigen Handwerker und Handwerkerinnen und auch Handwerkerwitwen, die den Betrieb nach dem Tode ihres Ehegatten fortführen, seit nunmehr über 10 Jahren gesetzlich versicherungspflichtig (zwangsversichert), und zwar dem Versicherungszweig Angestelltenversicherung angeschlossen. Als selbständige handwerkstreibende Personen sind die in die Handwerksrolle bei der Handwerkskammer Reutlingen eingetragenen Handwerker zu verstehen. Nur in den gesetzlich besonders bestimmten Fällen besteht Versicherungsfreiheit. Diese Fälle sollen im Rahmen dieses Themas mit Ausnahme der kurz zu streifenden Versicherungsfreiheit auf Grund einer Lebensversicherung unerwähnt bleiben.

Was hat nun der versicherungspflichtige Handwerker zu erfüllen, wenn seine Beitragsentrichtung auf dem Laufenden sein soll?

1. Der Handwerker muß im Besitze einer Versicherungskarte sein, die von der für den Wohnort zuständigen Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung ausgestellt wird und die spätestens nach einer Laufzeit von 3 Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, dort gegen eine Karte mit nächst höherer Nummer zum Umtausch einzureichen ist. Ein früherer Umtausch kommt u. U. in Frage, wenn sämtliche zum Kleben von Beitragsmarken vorgesehenen Felder gefüllt sind.

2. Der Handwerker muß monatlich Beiträge entrichten, welche sich nach seinem Gesamteinkommen aus allen Einnahmequellen richten. Beispielsweise hat also ein Handwerker, der neben seinem Handwerksbetrieb noch eine Milchsammelstelle leitet oder zeitweise als Holzhauer arbeitet, das Einkommen hieraus zum Einkommen aus

dem Handwerksbetrieb zu rechnen und Beiträge aus dem gesamten Einkommen zu entrichten. Eine obere Einkommensgrenze, ab welcher Versicherungsfreiheit besteht, gibt es nicht. Wenn mit Verlust gearbeitet wurde, kommen Beiträge in der niedersten Klasse A in Betracht. Die Versicherung zu einer höheren als der dem Einkommen entsprechenden Klasse ist zulässig. Als Berechnungsgrundlage für die Beiträge ist jeweils $\frac{1}{12}$ des im letzten Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes festgestellten Einkommens vor Abzug der Sonderausgaben maßgebend, bei Nichtveranlagten die durchschnittliche monatl. Privatentnahme aus dem Betrieb.

Die Beiträge sind Bringschulden und monatlich spätestens am letzten Werktag des Monats zur Zahlung fällig. Sie werden normalerweise durch Kleben von Beitragsmarken in die Versicherungskarte entrichtet, die an den Postschaltern käuflich und die durch Aufschreiben des Fälligkeitsdatums zu entwerfen sind; siehe Beitrags-tabelle am Schluß. Z. Z. können die Beiträge auch noch bei den allgemeinen Ortskrankenkassen in bar einbezahlt werden, welche hierüber in die Versicherungskarte einzuklebende Quittungen erteilen.

3. Versicherungsfreiheit kann auf Grund einer privaten Lebensversicherung in Anspruch genommen werden, wenn dem Versicherungspflichtigen aus dieser Versicherung Ansprüche zustehen, die ihrer Art und Höhe nach den Leistungen der gesetzlichen Angestelltenversicherung gleichwertig sind. Etwaige vor der Währungsreform abgeschlossene und abgewertete Verträge reichen in der Regel für diese Ansprüche nicht mehr aus. Nähere Ausführungen können hier wegen Raummangel nicht beigefügt werden.

4. Auch eine sogenannte Halbversicherung ist möglich. Dieser Fall liegt vor, wenn der Handwerker die unter Ziffer 8 für eine Halbversicherung genannten Beiträge zur Angestelltenversicherung bezahlt u. gleichzeitig für eine Lebensversicherung Beiträge in gleicher Höhe aufwendet.

5. Versäumte Richtigbeiträge sind nachzutragen und es kann empfohlen werden, gegebenenfalls nicht damit zu warten, bis dies von den zuständigen Kontrollorganen veranlaßt wird. Es dürfte im Versicherungswesen eine einmalige Gelegenheit sein, daß die vor der Währungsreform fällig gewordenen Beiträge (also die Beiträge bis Mai 1948) abgewertet bezahlt werden können.

Auch für die Zeit vor dem 1. 1. 1939 (dem Beginn der Pflichtversicherung des Handwerks), frühestens ab 1. 1. 1924, können zur Zeit noch, voraussichtlich aber nicht mehr allzulange, Beiträge nachentrichtet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß der Handwerker während der betreffenden Zeit selbständig gewesen ist, im Zeitpunkt der Nachentrichtung noch nicht berufsunfähig ist oder das 60. Lebensjahr vollendet hat. Handwerkerwitwen, die den Betrieb weiterführen, können diese Nachentrichtung ebenfalls nicht mehr vornehmen. Nachzuzahlen sind in diesen Fällen von Vollversicherten die derzeitigen Beiträge nach Klasse C, von Halbversicherten Klasse B. Es empfiehlt sich, vor einer solchen Nachentrichtung den Rat einer zuständigen Stelle in Anspruch zu nehmen. Die Nachzahlungen sind direkt an die Landesversicherungsanstalt Württemberg zu senden.

6. Als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft werden ohne Beitragsentrichtung die Zeiten angerechnet, während welcher das Versicherungsverhältnis durch Erfüllung der Wehrpflicht und des Kriegsdienstes (einschl. Kriegsgefangenschaft) unterbrochen war. Diese Zeiten werden von den Ortsbehörden für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung bei Vorlage der Nachweise evtl. bei Abgabe einer entsprechenden eidesstattlichen Erklärung in die Versicherungskarte eingetragen.

7. Ueber den Inhalt der umgetauschten, aufgerechneten Versicherungskarten werden Aufrechnungsbescheinigungen erteilt. Diese Bescheinigungen können — wie sich durch die Kriegereignisse und die Zerstörung von Versicherungsanstalten gezeigt hat — von außerordentlicher Bedeutung für die Versicherten sein, weshalb eine sorgfältige Aufbewahrung nicht genug empfohlen werden kann.

8. Zur Zeit gilt folgende Beitragstabelle:

| Monats-einkommen von DM bis DM | Marken der Gehaltsklasse | Vollvers. | | Halbvers. | |
|--------------------------------|--------------------------|-----------|------|-----------|----|
| | | DM | DM | DM | DM |
| —, — 50,— | A | 3,— | 3,— | — | — |
| 50,01—101,40 | B | 6,— | 3,— | — | — |
| 101,41—200,20 | C | 13,— | 6,— | — | — |
| 200,21—300,30 | D | 22,— | 13,— | — | — |
| 300,31—400,40 | E | 31,— | 13,— | — | — |
| 400,41—501,50 | F | 40,— | 22,— | — | — |
| über 501,50 | G | 49,— | 22,— | — | — |
| darüber hinaus | H | 58,— | — | — | — |
| freiwillig | J | 75,— | — | — | — |
| | K | 100,— | — | — | — |

Landratsamt
— Versicherungsamt —

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 258/259 vom 8. und 12. 4. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 16. 4. 1949).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 206 vom 1. April 1949 betreffend die Kontrolle des Stammperso-

Kontrolle der ehemaligen Offiziere

und gleichgestellter Dienstgrade sowie der Führer ehemaliger militärähnlicher Verbände

Die französische Militärregierung hat folgende Anordnung erlassen (Journal Officiel Nr. 258/259 vom 8. und 12. April 1949):

Artikel 1

Die aktiven und Reserveoffiziere der früheren deutschen Land-, See- und Luftstreitkräfte, die Beamten und Angestellten der Dienststellen dieser früheren Streitkräfte, die im Rang eines aktiven oder Reserveoffiziers stehen, werden folgenden Verpflichtungen unterworfen:

a) sich einmal im Jahre, und zwar im Laufe des letzten Vierteljahres zwecks Feststellung ihrer Anwesenheit bei dem Délégué du Cercle ihres Wohnsitzes zu melden;

(Zusatz: für den Kreis Calw ist die französische Gendarmerie-Brigade in Calw zuständig)

b) jeden Wechsel ihres Wohnsitzes dem Délégué du Cercle (französische Gendarmerie-Brigade) vorher zu melden und innerhalb eines Monats nach ihrem Eintreffen am neuen Wohnsitz diesen dem Délégué du Cercle (französische Gendarmerie-Brigade) anzuzeigen.

Artikel 2

Denselben Verpflichtungen werden die Führer der ehemaligen militärähnlichen Verbände unterworfen, die in den früheren deutschen Streitkräften keinen Offiziersrang hatten und in den früheren nachstehend genannten militärähnlichen Verbänden einen Rang innehatten, der mindestens gleichkam dem Rang eines

1. Unterscharführers in der Waffen-SS und Allgemeinen SS,

nals der früheren deutschen Streitkräfte und der ehemaligen militärähnlichen Verbände, S. 1936.

Verordnung Nr. 208 vom 12. April 1949 über die Dezentralisierung der Banken, S. 1936.

Verordnung Nr. 209 vom 12. April 1949 betr. die Landeszentralbanken, S. 1938.

Verfügung Nr. 117 vom 1. April 1949 über das Verfahren vor dem Entschädigungszentralgericht, S. 1945.

Mitteilung der gemeinsamen Ein- und Ausfuhrstelle J.E.I.A. betreffend Abschaffung des Export-Bonus, S. 1946.

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1, Revision Nr. 1, S. 1946.

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1, Addendum „C“, S. 1950.

Mitteilung der gemeinsamen Ein- und Ausfuhrstelle J.E.I.A. betreffend Auslieferung von Devisen an deutsche Personen, die sich ins Ausland begeben, S. 1951.

Verordnung Nr. 198, Berichtigung, S. 1951.

Mitteilung an unsere Abonnenten, S. 1952.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1953.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1954.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 791.

Nr. 260/261 vom 15. und 20. 4. 1949 (Eingang beim Landratsamt am 21. 4. 1949).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandement en Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 210 vom 9. April 1949 über das Schiffsamt für den Mittelrhein, S. 1956.

Verordnung Nr. 211 vom 9. April 1949 zur Abänderung der Verordnung Nr. 83 vom 10. März 1947, S. 1957.

Anordnung Nr. 124 des Commandant en Chef vom 11. April 1949 über die Ersetzung eines Zwangsverwalters, S. 1957.

Anordnung Nr. 125 des Commandant en Chef vom 9. April 1949 über das Schiffsamt für den Mittelrhein, S. 1958.

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1 Abänderung Nr. 1 Zusatz „A“, S. 1959.

2. Sturmführers in der Sturmabteilung der SA, dem NSFK und dem NSKK,

3. Gefolgschaftsführers in allen männlichen Verbänden der Hitlerjugend, wenn sie nicht unter die Vergünstigung der Verordnung Nr. 92 über die Amnestie für die Jugend fallen,

4. Feldmeisters in den männlichen Verbänden des Reichsarbeitsdienstes.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 aufgeführten Personen sind von der Verpflichtung zur Meldung bei dem Délégué du Cercle (französische Gendarmerie-Brigade in Calw) befreit:

1. wenn sie ein Alter von 55 Jahren erreicht haben,

2. wenn sie von dem Délégué du Cercle (Gouvernement Militaire in Calw) schriftlich eine entsprechende Genehmigung erhalten haben, und zwar entweder unter Bezugnahme auf ein ärztliches Zeugnis, das von einem durch diesen Délégué zugelassenen Arzt ausgestellt ist und die körperliche Behinderung am Erscheinen feststellt oder auf ihren schriftlichen Antrag, in dem sie einen besonderen Grund geltend machen, wonach ihnen das Erscheinen unmöglich ist.

Diese Befreiung läßt die in Artikel 1, Absatz b angeordnete Verpflichtung (Meldung des Wohnsitzwechsels) unberührt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Landratsamt

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1 Abänderung Nr. 1 Zusatz „B“, S. 1960.

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1 Nachtrag „C“, S. 1960.

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1 Abänderung Nr. 1 Nachtrag „A“, S. 1960.

J.E.I.A.-Anweisung Nr. 1 Abänderung Nr. 1 Durchführungsvorschrift Nr. 1, S. 1961.

Bekanntmachung der J.E.I.A. in Baden-Baden, S. 1964.

Mitteilungen an unsere Abonnenten, S. 1964.

Unsere Veröffentlichungen, S. 1965.

Unsere Verkaufsstellen, S. 1966.

Amtliche Bekanntmachungen, S. 799.

Güterfernverkehr

Um die bedenklich gelockerte Disziplin der Unternehmer des Fernverkehrs wieder zu festigen, muß jeder, der Fernverkehr ohne die nach § 4 (befristete Genehmigung) oder § 3 (Einzelgenehmigung) der Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung zur Einschränkung des Güterverkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 16. 12. 1939 (RGBl. I Seite 2436) erforderliche Genehmigung betreibt, mit Bestrafung auf Grund des § 5 der genannten Einschränkungsvorordnung in Verbindung mit den §§ 36 und 37 des Güterfernverkehrsgesetzes rechnen. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen werden unnach-sichtig bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß Einzelgenehmigungen für den Güterfernverkehr nur noch dann erteilt werden, wenn die Fahrzeuge mit befristeten Genehmigungen nicht ausreichen. Einzelgenehmigungen werden also nur noch bei Ausnahmefällen und zur Bewältigung besonderer Verkehrsspitzen von der Verkehrsabteilung des Landratsamtes erteilt.

Landratsamt Calw
— Verkehrsabteilung —

|| Wer sein Amtsblatt aufmerksam liest, bewahrt sich vor Nachteil und Schaden

Amtsgericht Calw

Handelsregistereintragung
vom 22. April 1949
B 20: „Jari“, Uhren und Schmuckwaren,
Gesellschaft mit beschränkter Haf-
tung in Calw:
Durch Gesellschafterbeschuß vom
15. März 1949 ist Walter Jäger als
Geschäftsführer abberufen und Karl
Rienitz sen., Uhrmachermeister in
Calw, als neuer Geschäftsführer be-
stellt worden.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Eintragung
vom 20. April 1949

A 438. Firma Liesel Jung KG. (Her-
stellung und Vertrieb von Kleidungsstücken
jeder Art sowie sonstiger Textilerzeug-
nisse) in Neuenbürg (Württ.) (Bahnhofstr.
64). Kommanditgesellschaft seit 21. Juni
1948. Persönlich haftende Gesellschafter
sind: 1. Viktor Gebek, Fabrikant in
Neuenbürg, 2. Liesel Jung, Inhaberin der
bisherigen Firma Liesel Jung in Wildberg,
Kreis Calw, wohnhaft in Wildberg. Diese
sind einzeln zur Vertretung der Gesell-
schaft ermächtigt. Mitbeteiligt sind 2 Kom-
manditisten. Angaben in () ohne Gewähr.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderungen
vom 22. April 1949

A 386. Firma Krauth & Comp. in
Höfen/Enz. Carl Commerell von Höfen/Enz
und Ella Petersson Giertz geb. Lerch
verw. Eilsberger sind infolge Todes aus
der Gesellschaft ausgeschieden. Die Witwe
Addie Commerell geb. Beisbarth in Hö-
fen/Enz und der bisherige Prokurist Ernst
Umrath, Diplomkaufmann in Höfen/Enz
sind als persönlich haftende Gesellschafter
in die Gesellschaft eingetreten.

Als persönlich haftende Gesellschafter
sind ausgeschieden: Elisabeth Josenhans
geb. Metzger, Ehefrau des Dr. med. Wilh.
Josenhans in Wildbad, Dorothea Metzger,
cand. med. in Tübingen, und Karl Ernst
Metzger, kaufmännischer Angestellter in
Höfen/Enz. Dafür sind 3 weitere Komman-
ditisten beteiligt. Bei einem früher ein-
getragenen Kommanditisten wurde die Ein-
lage herabgesetzt.

Neben dem Gesellschafter Hans Otto Metz-
ger ist Ernst Umrath zur alleinigen Ver-
tretung der Gesellschaft berechtigt. Damit
ist die Prokura des Ernst Umrath er-
loschen.

**Spendet
für das Soziale Hilfswerk!**

Wichtig für Kriegsbeschädigte

Der nächste Sprechtag der Orthopädi-
schen Versorgungsstelle Reutlingen findet
wie folgt statt:

In Calw: Am Samstag, den 30. 4. 1949,
um 8 Uhr in der Nebenstelle des Gesund-
heitsamtes, Altbürgerstr. 12.

In Wildbad: Am Samstag, den 30. 4.
1949, um 13.30 Uhr im Versorgungsranken-
haus Wildbad

In Nagold: Der Sprechtag in Nagold
findet zu einem späteren Zeitpunkt statt
und wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Versorgungsberechtigte, die nur kleinere
Hilfsmittel benötigen (Prothesenstrümpfe,
Gehstöcke und dgl.) müssen nicht persön-
lich zum Sprechtag kommen; der Antrag
kann schriftlich bei der Orthopädischen
Versorgungsstelle eingereicht werden.

Gemeinde Birkenfeld

Lagerschuppen, ca. 6x21 m, Boden und
Dach reparaturbedürftig, stützenfreie Na-
gelbinderkonstruktion mit 2 Zwischenwän-
den ist auf Höchstangebot abzugeben.

Bürgermeisteramt Birkenfeld.

Kreisstadt Calw

Ausgabe

der Lebensmittelkarten Mai/Juni 1949

Die Lebensmittelkarten Mai/Juni 1949
sind abzuholen:

Buchstabe A bis L: Donnerstag, 28. 4.,
von 8—12 Uhr und von 14—17 Uhr; M bis
St: Freitag, 29. 4., von 8—12 Uhr und von
14—17 Uhr; T bis Z: Samstag, 30. 4., von
8—13 Uhr.

Vorort Alzenberg: Am Montag,
den 2. 5., von 14—15 Uhr.

Die Lebensmittelkarten kommen für zwei
Monate, Mai und Juni, zur Ausgabe.

Um ein längeres Anstehen zu vermeiden,
sind die Ausgabezeiten geändert worden,
worauf besonders hingewiesen wird.

Ausgabe der Krankenzulagen Mai 1949

Die Krankenzulagen können bei der Ab-
holung der Lebensmittelkarten in Zimmer 3
ebenfalls in Empfang genommen werden.

Die Lebensmittelkarten sind möglichst
durch eine erwachsene Person abzuholen
und bei der Aushändigung sofort nachzu-
prüfen. Spätere Reklamationen können
nicht mehr berücksichtigt werden.

Jede Karte ist mit dem Namen des Ver-
sorgungsberechtigten zu versehen.

Es wird wiederholt hingewiesen, die Le-
bensmittelkarten gut aufzubewahren, da
bei Verlust der Karten kein Ersatz ge-
währt werden kann.

Gasabgabezeiten

Wegen dringender Ofenreparatur im Gas-
werk werden ab sofort, voraussichtlich auf
die Dauer von 3 Wochen, folgende Gas-
abgabezeiten eingeführt:

Vormittags von 5—8 Uhr und

10—13 Uhr,

nachmittags von 17—20 Uhr.

Die Bewohner der höheren Lagen werden
dringend angehalten, Gas nur in den vor-
geschriebenen Stunden aus den Leitungen
zu entnehmen.

Gemeindefassung über die Bildung einer Verwaltungsabteilung

Der Gemeinderat hat am 3. Februar 1949
eine Gemeindefassung über die Bildung
einer Verwaltungsabteilung erlassen.

Die am 8. April 1949 vom Landratsamt
genehmigte Satzung ist an der Bekannt-
machungstafel im Rathaus in der Zeit vom
28. April bis 5. Mai 1949 angeschlagen.

Calw, 25. April 1949

Bürgermeisteramt:

Kulturwerk Calw

Montag, 2. Mai, 20.15 Uhr Georgenäum:
Vortrag mit Lichtbildern von Universitäts-
professor Dr. Metz, Freiburg: „Der Süd-
weststaat“. Eintritt DM 1.— u. DM —.50.

Mittwoch, 4. Mai, 20.15 Uhr Georgenäum:
Hausmusikabend des Lauten-Colle-
giums Hamburg. Eva Juliane Gerstein, So-
pran; Walter Gerwig, Laute; Johannes
Koch, Gambe und Blockflöte. „Von der
Minne“. Alte Spielmannsweisen, Arien
und Suiten des Barock sowie schöne alte
Volkslieder. Karten zu DM 2.—, DM 1.50,
DM 1.—, Vorverkauf Buchhandlung Häußler.

Sprechstage

für Landwirte in Steuersachen durch den
Steuersachbearbeiter des Landesbauernver-
bandes in Calw jeden 2. Mittwoch im Monat
(am Markttag), erstmals am 11. Mai von
8 bis 12 Uhr in der Landwirtschaftsschule,
großer Lehrsaal; in Nagold jeden 2. Don-
nerstag im Monat, erstmals am 12. Mai von
8 bis 12 Uhr in der Landwirtschaftsschule,
kleiner Lehrsaal.

Diese Beratung ist für Mitglieder des Kreis-
bauernverbandes kostenlos. Landwirte, be-
nützt diese günstige Gelegenheit!

Kreisbauernverband.

VOLKSTHEATER CALW

Vom 29. April bis 2. Mai

Auf Wiedersehen, Franziska!

mit Hans Söhnker und Marianne Hoppe,
Hermann Speelmans, Margot Hielscher und
Rudolf Fernau. Jugendfrei ab 14 Jahren.

Zweckverband

Mannenbachwasserversorgungsgruppe

Haushaltssatzung

des Zweckverbands der Mannenbachwasser-
versorgungsgruppe für das Rechnungsjahr
1949

Auf Grund der Gemeindeordnung vom
14. 3. 1947 (Reg.Bl. 1948 S. 1) in Verbin-
dung mit den Bestimmungen des Zweck-
verbandsgesetzes hat der Verwaltungsrat
am 29. 3. 1949 folgende Haushaltssatzung
für den außerordentlichen Haushaltsplan
für das Rechnungsjahr 1949 beschlossen:

§ 1

Der außerordentliche Haushaltsplan für
das Rechnungsjahr 1949 wird wie folgt fest-
gesetzt:

in der Einnahme auf 60 000.— DM,
in der Ausgabe auf 60 000.— DM.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur
Bestreitung von Ausgaben des außerordent-
lichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird
auf 60 000.—DM festgesetzt. Das Darlehen
soll nach dem Haushaltsplan für die Be-
streitung der Kosten des Bauteils IV (Er-
richtung einer neuen Pumpstation samt
maschineller Ausstattung im Eyachtal)
verwendet werden.

Birkenfeld, den 29. März 1949.

Verwaltungsrat:

gez. Aymar; gez. Nothwang; gez. Renger;
gez. Rapp; gez. Mauthe.

— Genehmigt vom Landratsamt Calw am
1. April 1949 —

Vorstehende Haushaltssatzung wird hie-
mit öffentlich bekanntgegeben mit dem Hin-
weis, daß der Haushaltsplan 1 Woche lang
zur Einsichtnahme am Sitz der Verbands-
verwaltung (Bgm. Aymar, Birkenfeld) aus-
gelegt ist.

Birkenfeld, den 19. April 1949.

Zweckverband

Mannenbachwasserversorgungsgruppe

Vorsitzender: gez. Aymar.

Evang. Gottesdienste in Calw

Sonntag Misericordias Domini, 1. Mai 1949:

8 Uhr Christenlehre f. d. Töchter (Ver-
einshaus). 8 Uhr Frühgottesdienst (Hölt-
zel). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Wey-
mann). 9.30 Uhr Gottesdienst im Kranken-
haus (Höltzel). 10.45 Uhr Kindergottes-
dienst.

Mittwoch, 4. Mai: 7.30 Uhr Schülergottes-
dienst. 8.15 Uhr Betstunde. 20 Uhr Hel-
ferinnenabend.

Donnerstag, 5. Mai: 20 Uhr Bibelstunde.

Evang. Gottesdienste in Neuenbürg

Sonntag Misericordias Domini, 1. Mai 1949:

8.30 Uhr Gottesdienst Kreiskrankenhaus
(Traub-Höfen). 9.30 Uhr Hauptgottesdienst
Stadtkirche (Traub). 10.30 Uhr Jugend-
gottesdienst. 11.15 Uhr Gottesdienst Wald-
rennach (Traub). 13.30 Uhr Christenlehre
(Töchter).

Mittwoch, 4. Mai: 8 Uhr Frühandacht.

Donnerstag, 5. Mai: 20 Uhr Bibelstunde
Neuenbürg. 21 Uhr Vorbereitung.

Herausgeber: Kreisverband Calw.

Verwaltung: Calw, Badstraße 24.

Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei Calw.